

Die Vergütung wird nur bei formal korrekter Rechnungsstellung fällig

Aufgrund des medizinischen Fortschritts und der ausstehenden Novellierung der GOÄ stehen für viele neuartige Leistungen keine originären Gebührenpositionen der GOÄ zur Verfügung, sodass auf die Selbstergänzungsvorschrift des § 6 Abs. 2 GOÄ zurückgegriffen werden muss. Danach können selbstständige ärztliche Leistungen, die in das Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen sind, entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses „analog“ berechnet werden. Auch führt die Weiterentwicklung bereits etablierter Untersuchungs- und Behandlungsmethoden für eine exaktere Befunderhebung oder schonendere Operation teilweise zu einem höheren Aufwand oder Schwierigkeitsgrad. Dies kann gegebenenfalls über den Steigerungsfaktor berücksichtigt werden.

Für die Anwendung einer Analogziffer und die Überschreitung des Schwellenwertes enthält die GOÄ formale Regelungen. So ist beim Ansatz einer analogen Gebührenposition die entsprechend bewertete Leistung für den Zahlungspflichtigen verständlich zu beschreiben und mit dem Hinweis entsprechend sowie der Nummer und der Bezeichnung der als gleichwertig erachteten Leistung zu versehen (§ 12 Abs. 4; vgl. GOÄ-Ratgeber „Transparenz bei der analogen Abrechnung von Leistungen“, DÄ, Heft 44/2015). Die Überschreitung des Schwellenwertes ist auf die einzelne Leistung bezogen für den Zahlungspflichtigen verständlich und nachvollziehbar schriftlich zu begründen. Auf Verlangen ist die Begründung näher zu erläutern (§ 12 Abs. 3).

Diese Vorgaben sollten nicht nur im Patienteninteresse genau beachtet werden, da auch die Fälligkeit der Vergütung von einer formal korrekten Rechnung abhängt (§ 12 Abs. 1 GOÄ). Dies hat das Landgericht Hamburg in einem Urteil vom 29. Juni 2016 (Az.: 332 S 61/14, juris) klargestellt. Danach ist eine Rechnung über ärztliche Leistungen regelmäßig nicht fällig, wenn sie nicht den Anforderungen der GOÄ entspricht: „Insoweit müssen Positionen, die eine Alternativberechnung im Sinne einer Analogziffer betreffen, sowie die, mit denen ein erhöhter Gebührensatz oberhalb des Schwellenwertes berechnet wird, verständlich und nachvollziehbar begründet werden. Eine undifferenzierte und pauschale Begründung ohne jeglichen Bezug zu den Positionen reicht für die Überschreitung des Schwellenwertes nicht aus“. Ebenso muss bei einer Analogberechnung „der Hinweis, entsprechend“ verwendet und die als gleichwertig erachtete Leistung beschrieben und die dementsprechende Nummer angegeben werden“.

Gleichzeitig hat das Landgericht in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. GOÄ-Ratgeber „Fälligkeit der Rechnung, DÄ, Heft 18/2007) entschieden, dass ein Fehler in der Abrechnung nicht dazu führt, dass die Rechnung insgesamt nicht fällig ist. Die Fälligkeit fehlt lediglich bezüglich der Positionen, deren Abrechnung den formalen Anforderungen nicht genügt.